

Wärme- und Kälteleitungsgesetz

Begleitschreiben WKÖ 2010

Am 09.07.2008 hatte man sich politisch darauf geeinigt den Gesetzesentwurf ohne vorherige Beschlussfassung im Ministerrat, mittels Initiativantrages sofort im Plenum des Nationalrates zu diskutieren und zu beschließen.

Seitens der WKÖ-Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik wurden nachstehende Anmerkungen an GS Kopf mit dem Ersuchen um Berücksichtigung übermittelt:

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Danke für die kurzfristige Gelegenheit zur Stellungnahme.

Nachstehend unsere **wichtigsten Anliegen zum Wärme- und Kälteleitungsbaugesetz mit der dringenden Bitte um Berücksichtigung** unserer Anliegen:

Die Förderung von Fernwärme- bzw. Kälte soll die Reduktion der CO₂ Emissionen sowie die Steigerung der Energieeffizienz zum Ziel und Zweck haben. **Es ist daher völlig irrelevant ob die Wärme oder Kälte privat, öffentlich oder eben industriell genutzt wird.** Somit ist eine Gleichsetzung der öffentlichen Fernwärmenutzung mit der innerbetrieblichen Wärmenutzung im Sinne der Gleichbehandlung von Maßnahmen mit gleicher Wirkung, nämlich der Energieeffizienz und der Reduzierung von CO₂, vorzusehen. Wir haben den Eindruck, dass die im Titel erfreulicherweise vorgenommene Erweiterung des Regelungsgegenstands im Text nicht bzw. nicht ausreichend Niederschalig gefunden hat.

1) § 1 Ziele

- In § 1 Abs 1 Zif 5 wird die Förderung industrieller Wärme- und Abwärmepotentiale besonders betont, de facto finden sich aber eine Reihe von Bestimmungen, welche die Förderung der Nutzung industrieller Projekte ausschließen:
 - die Fördervoraussetzungen in § 4 sind nach wie vor ausschließlich auf Fernwärme abgestimmt.
 - die Einschränkungen auf Fernwärme zieht sich durch den gesamten § 4 (Fernwärmeprojekte, Endverbraucher mit Fernwärme oder Kälte versorgt etc.) und sollte angepasst werden, damit die Nutzung industrieller Abwärme überhaupt gefördert werden kann.

§ 2 Anwendungsbereich:

- **§ 2 ist offenbar vom Gedanken getragen, die von der UFI geförderten Tatbestände nicht mehr zu fördern. Insbesondere ist auch die innerbetriebliche Nutzung von Abwärme wieder von der Förderung ausgenommen (auch, wenn durch eine eigene Gesellschaft durchgeführt). § 2 Abs 2 Zif 2 ist zu streichen. Die Förderung innerbetrieblicher Abwärme darf nicht von vornherein ausgeschlossen sein.** Doppelförderung nach dem neuen BG und dem UFG ist ohnedies ausgeschlossen.
- innerbetriebliche Nutzung von Abwärme ist ebenso wie Anlagen auf Basis Tiermehl, Ablauge oder Klärschlamm von der Förderung ausgenommen; für diese Anlagen ist eine Unterstützung nach dem Umweltförderungsgesetz vorgesehen. Da diese Förderung aber nur Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einer maximalen Engpassleistung von 2 Megawatt, die mit Erdgas oder Flüssiggas betrieben werden, in Anspruch genommen werden kann sollte die Nutzung der betrieblichen Abwärme nicht generell von der Förderung nach dem Fernwärmeausbaugesetz ausgeschlossen werden
- die Problematik von rückwirkenden Förderungen muss beihilferechtlich geprüft werden
- **§ 2 Abs 2 Z2:** Solange die innerbetriebliche Abwärmenutzung keiner gleichwertigen Förderung (50vH in belasteten Gebieten nach IGL) unterliegt, kann diesem Ausnahmetatbestand nicht zugestimmt werden und somit muss diese Ziffer gestrichen werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- Energietechnisch und klimapolitisch ist es unerheblich, ob Projekte innerhalb oder außerhalb von Konzernen realisiert werden. Im § 3 sind daher die Definitionen für Fernwärme gemäß Z. 2 und für Fernkälte und Z. 5 entsprechend anzupassen

§ 4 Förderungsvoraussetzungen

- Wir danken für die Streichung des Erfordernisses, dass es zwei vom Wärmelieferanten verschiedene Abnehmer geben muss (§ 4 Abs 1 Z 1 lit a). **Bitte diesen Punkt auf jeden Fall so aufrechterhalten.**

- Die Förderungsvoraussetzungen in § 4 zielen ihrer Diktion nach wie vor ausschließlich auf Fernwärme ab, ohne die innerbetriebliche Abwärmenutzung zu berücksichtigen. Die Einschränkung auf Fernwärme zieht sich durch den gesamten § 4 (Fernwärmeprojekte, Endverbraucher etc.) und sollte so abgeändert werden, dass auch die Nutzung industrieller Abwärme gefördert werden kann. Es ist unerheblich, ob Projekte innerhalb oder außerhalb von Konzernen durchgeführt werden sollen.
- Zusätzlich sollte in die Förderungsvoraussetzungen aufgenommen werden, dass das neue Fernwärmeprojekt keine bestehenden leitungsgebundenen Erdgas- oder Fernwärmenetze konkurrenziert. Ausnahmen könnten für den Fall vorgesehen werden, dass die Anschlussdichte für die geplante Anlage mindestens ein Kilowatt je Laufmeter Leitungslänge beträgt
- **§ 5 Abs 4** sieht vor, dass Förderungen aus anderen Förderquellen (z.B. Landesförderungen) in die Höhe der Förderung nach dem Wärme/Kälte/Gesetz angerechnet werden. Doppelförderungen sind demnach der Höhe nach ausgeschlossen. Die ex lege Ausnahme der innerbetrieblichen Abwärme ist daher nicht erforderlich, um Doppelförderungen auszuschließen, sie ist in dieser generellen Form eine Diskriminierung der Betriebe.

Es gibt noch eine Reihe von Unklarheiten gibt, die abgearbeitet werden müssten. Dazu möchte ich beispielhaft anführen:

- Die Formulierung müssen präzisiert werden. Oft ist nur von "Fernwärmeprojekten" die Rede. Offenkundig wurde mehrfach auf Fernkälte vergessen! Z.B. § 4 Abs 1, § 4 Abs 4, § 6 Abs 3; § 10 etc.
- Positiv ist, dass gem Definition § 3 (inbs. zif 7 Infrastrukturanlagen) nunmehr alle Investitionen in ein System (mit Ausnahme der Erzeugung) förderbar sind. Hierbei sollte aber z.B. der Wärmetauscher, mit dem man „Abwärme“ für „(Fern)Wärmenutzung“ umformt, auch erwähnt werden.
- Bezüglich Verfahren, Planungssicherung, Abwicklung, etc. gibt es eine Reihe von Unklarheit, die die Abwicklung in der Praxis erschweren könnten:

Wie werden Anträge gereiht? (z.b.first come, first serve oder -sinnvollerweise-CO2 nach anderen Kriterien wie CO2-Einsparung)

wie lange dauert ein Beschluß/Prüfungsverfahren (eine max. Prüfungszeit vorgeben?)

Auskunft über noch zur Verfügung stehende Fördermittel: für Projekte mit einer Investitionssumme < 500kEuro kann eine Abwicklungsstelle eingeschaltet werden (§9), die dem Antragsteller Auskunft über noch zur Verfügung stehende Fördermittel gibt

Wie läuft es bei Projekten > 500k Euro ab?